

# **Schutz- und Hygienekonzept**

**für die Benutzung des Bürgerhauses der Gemeinde  
Pliening für Zusammenkünfte, Veranstaltungen usw.  
während der Corona-Pandemiesituation**



Stand 11.11.2021

Version 5

## Schutz- und Hygienekonzept

---

Das Schutz- und Hygienekonzept dient in erster Linie dem Schutz vor Corona-Virus-Infektionen.

Dieses gilt und ist anzuwenden auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten des Bürgerhauses der Gemeinde Pliening – nachfolgend „Bürgerhaus“ genannt -, sowohl innerhalb als auch außerhalb vom Gebäude im Rahmen von Zusammenkünften, Veranstaltungen usw. (nachfolgend als „Veranstaltungen“ bezeichnet) während der Pandemie-Situation.

Für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen wie auch die Umsetzung der Regelungen dieses Schutz- und Hygienekonzeptes während der Veranstaltungen ist jede/r Veranstalter/in vollumfänglich auf eigene Kosten selbst verantwortlich.

Die Aufstellung eines Schutz- und Hygienekonzeptes für die jeweilige spezifische Nutzung des Bürgerhauses obliegt der/dem jeweiligen Veranstalter/in und ist mit dem Mietvertrag einzureichen. Die/Der Veranstalter/in ist für die Einhaltung und Umsetzung vollumfänglich auf eigene Kosten selbst verantwortlich.

Auf die Einhaltung der Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes bzw. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung ist zu achten.

- Veranstalter/in:  
Dies ist die Person, die den Mietvertrag mit der Gemeinde Pliening abschließt.  
Diese Person ist verpflichtet, eine/n jeweils von ihr/ihm bestimmten persönlich Verantwortliche/n (Pflichtangabe im Mietvertrag Bürgerhaus) zu benennen, der am Tag der Veranstaltung anwesend und auch für die Einhaltung und Bekanntgabe der Hygienemaßnahmen verantwortlich ist.

Dieses Schutz- und Hygienekonzept stellt einen allgemein gültigen Grundrahmen dar. Bis auf weiteres darf die Nutzung des Bürgerhauses nur unter Einhaltung der nachfolgenden Regelungen stattfinden:

1. Eine Parallelnutzung von Bürgersaal und Bürgerstüberl durch unterschiedliche Veranstaltungen ist nicht zulässig.
2. Der Aufenthalt im Bürgerhaus darf nur zum Zwecke und im Rahmen der angemeldeten Veranstaltung und nur für deren Dauer erfolgen.
3. Die bekannten Verhaltens- und Hygieneregeln wie Händewaschen, Hust- und Nies-Etikette (siehe auch Flyer „Virusinfektion – Hygiene schützt!“ des Bundesministeriums für Gesundheit) sind zu beachten.
4. Auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu anderen Personen von 1,5 m gemäß der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung soll - wo immer möglich – geachtet werden. Dies gilt insbesondere beim Betreten und Verlassen des Bürgerhauses wie auch kurzzeitigem Verlassen des Veranstaltungsraumes (Im Einzelfall könnte dies durch Leitsysteme, Markierungen und ähnliches gesteuert werden.)

## Schutz- und Hygienekonzept

---

5. Beim Betreten und (auch kurzzeitigen) Verlassen des Bürgerhauses sowie bei der Nutzung der Verkehrsflächen innerhalb des Bürgerhauses besteht Maskenpflicht gemäß den Vorgaben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
6. Für die Einhaltung der maximal zulässigen Personenzahl ist die/der jeweilige Veranstalter/in vollumfänglich verantwortlich. Bei Veranstaltungen ist die Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben gemäß der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend sicherzustellen. Der als Anlage zum Mietvertrag beigefügte Bestuhlungsplan für den Bürgersaal ist einzuhalten, wobei das Mobiliar, das die Einhaltung des Mindestabstandes nicht gewährleistet, entfällt.
7. Geschlossene Räume sollen während, vor und nach der Veranstaltung ausreichend gelüftet werden.
8. Selbst bei leichten Infekten bzw. Anzeichen einer Erkältungskrankheit (z.B. Husten, Schnupfen) gilt „Bleiben Sie zuhause“!
9. Personen, die unter behördlich angeordneter Quarantäne stehen, dürfen an einer Veranstaltung nicht teilnehmen.
10. Beim Auftreten einer Corona-Virusinfektion hat durch die betroffene Person eine sofortige Meldung an das zuständige Gesundheitsamt zu erfolgen. Den entsprechenden Anweisungen ist Folge zu leisten.

Die Gemeindeverwaltung Pliening (Bürgermeister oder Geschäftsleitung) ist bei Kenntnis über eine Corona-Virusinfektion umgehend zu informieren.

11. Die Maßgaben zur Kontaktdatenerfassung und Aufbewahrungsfrist unterliegen den Regelungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Beachtung der datenschutzrechtlichen Bedingungen zur Aufbewahrung und datenschutzkonformen Vernichtung ist sicherzustellen.
12. Für die Erstellung von Schutz- und Hygienekonzepten sind die Vorgaben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten und einer Veranstaltung entsprechende Infektionsschutzkonzepte während der Bürgerhausnutzung mitzuführen sowie Vertretern der Gemeinde und dem Gesundheitsamt nach Aufforderung vorzulegen.
13. Während der Bürgerhausnutzung ist durch die/den Veranstalter/in sicherzustellen, dass nicht zugangsberechtigten Personen der Zugang nicht ermöglicht wird. Die Einsichtnahme in die Dokumentation der Zugangsbeschränkungen durch Berechtigte gemäß der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.

## Schutz- und Hygienekonzept

---

14. Händekontaktflächen (Türklinken, Schalter usw.) sind vom Veranstalter/in auch während der Veranstaltung regelmäßig in angemessenen Zeitabständen gründlich, unter Verwendung von vom Veranstalter selbst zu stellenden Desinfektionsmitteln, zu reinigen.
15. Die/Der Veranstalter hat einen angemessenen Vorrat an Mund-Nasenschutz sowie Desinfektionsmittel und ggf. Einmalhandschuhe selbst vorzuhalten und an Teilnehmer/Besucher seiner Veranstaltung abzugeben.
16. Die/Der Veranstalter/in bzw. benannte verantwortliche Person hat während der Veranstaltung auf die Einhaltung der Regelungen dieses sowie seines spezifischen Schutz- und Hygienekonzeptes zu achten. Bei Verstoß sind die betroffenen Personen unverzüglich auf die Einhaltung der Regelungen hinzuweisen.
17. Falls erforderlich, kann die Gemeinde - oder eine von ihr beauftragte Person (z.B. Aufsicht führende Person) - kurzfristig weitere Maßnahmen fordern oder die Veranstaltung auflösen.
18. Die/Der Veranstalter hat sich über die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene eigenverantwortlich zu informieren.

Die Nichteinhaltung der notwendigen Vorgaben zur Nutzung des Bürgerhauses hat eine sofortige Beendigung der Veranstaltung zur Folge. Die Gemeinde behält sich zudem vor, entsprechend Anzeige bei der zuständigen Behörde zu erstatten.

Abschließend wird nochmals darauf hingewiesen, dass die/der Veranstalter/in die Verantwortung für die Umsetzung der genannten Punkte wie auch spezifischer Regelungen trägt.

Pliening, den 11.11.2021



Frick  
Erster Bürgermeister

## Schutz- und Hygienekonzept

---

### Erklärung

Hiermit bestätigt die/der Veranstalter/in

---

(genaue Firmierung)

---

(verantwortliche Person)

den Erhalt und sein Einverständnis mit den Regelungen des Schutz- und Hygienekonzept für die Nutzung des Bürgerhauses Pliening.

Die/der Veranstalter/in erklärt, dass sie/er alle Veranstaltungsteilnehmer in geeigneter Weise dazu verpflichtet, die Vorgaben der Hygienekonzepte einzuhalten.

Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

---

Unterschrift Veranstalter/in

---

Unterschrift Verantwortliche Person

## Virusinfektionen – Hygiene schützt!

Mit einfachen Maßnahmen können Sie helfen, sich selbst und andere vor Infektionskrankheiten zu schützen.

Die wichtigsten Hygienetipps:

-  **Halten Sie ausreichend Abstand zu Menschen, die Husten, Schnupfen oder Fieber haben – auch aufgrund der andauernden Grippe- und Erkältungswelle.**
-  **Niesen oder husten Sie in die Armbeuge oder in ein Taschentuch – und entsorgen Sie das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel.**
-  **Halten Sie die Hände vom Gesicht fern – vermeiden Sie es, mit den Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.**
-  **Waschen Sie regelmäßig und ausreichend lange (mindestens 20 Sekunden) Ihre Hände mit Wasser und Seife – insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten.**



Weitere Informationen zum Schutz vor Infektionskrankheiten sowie aktuelle FAQ zum neuartigen Coronavirus finden Sie auf den Internetseiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: [www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de) und [www.bzga.de](http://www.bzga.de)